

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.463.595

Wien, am 22. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Mai 2024 unter der Nr. **18713/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleiben die Reformen für eine bessere Umsetzung von Sanktionen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wann haben Sie sich des Themas Sanktionen angenommen, um im Bedarfsfall Verbesserungen bzw. Reformen zu initiieren?*

Mit dem Sanktionengesetz 2010 wurde das Bundesministerium für Inneres als zuständige Behörde für die Überwachung von Sanktionen festgeschrieben. Eine Novellierung des Sanktionengesetzes 2010 wurde bereits 2016 angestoßen und das Bundesministerium für Inneres ist seitdem aktiv in den Prozess eingebunden.

**Zur Frage 2:**

- *Inwiefern stehen welche Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit Behörden in den jeweiligen Bundesländern betreffend Überwachung und Umsetzung der Sanktionen in Kontakt?*

- a. *Wie oft gab es Gespräche mit Behörden welches Bundeslandes und von wem wurden die Gespräche jeweils angeregt?*
  - i. *Was war der jeweilige Gesprächsinhalt?*
- b. *Gab es vom BMI angeregte Gespräche betreffend eine Überwachung der Sanktionen?*
  - i. *Wenn ja, wann und mit wem und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
    - 1. *Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
  - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- c. *Gab es von Behörden angeregte Gespräche betreffend möglicher Sanktionsfälle?*
  - i. *Wenn ja, wann und mit wem und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
    - 1. *Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
- d. *Welche gesetzlichen und andere Maßnahmen wurden von wem im BMI gegenüber welcher Behörde angeregt?*

Bei der Umsetzung des Sanktionengesetzes 2010 liegt keine alleinige Zuständigkeit des Bundesministerium für Inneres vor. Deshalb arbeiten in mehreren Ministerien bzw. an mehreren Stellen Personen und Einheiten an der Umsetzung der Sanktionen.

Das Bundesministerium für Inneres steht laufend in enger Kooperation und im Informationsaustausch mit externen Behörden, wie beispielsweise Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierungen, Grund- bzw. Firmenbuchgerichte und Staatsanwaltschaften.

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und aus Datenschutzgründen, kann bezüglich Art und Umfang der Gespräche keine Auskunft erteilt werden.

### **Zur Frage 3:**

- *Wie war und ist die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU-Länder (insb. Großbritanniens und der USA) hinsichtlich der Sanktionen gegen Personen und Organisationen/Einrichtungen gestaltet und organisiert? Insbesondere:*
  - a. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
    - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
    - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*

- b. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
  - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
  - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
- c. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?*
  - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
  - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*

Die internationale Zusammenarbeit und der internationale Erfahrungsaustausch ist ein wesentliches Element bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen. Auf Grund der notwendigen Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards im Umgang mit ausländischen Sicherheitsbehörden - auch im Hinblick auf wechselseitige rechtliche Verpflichtungen - sowie, um laufende und künftige Ermittlungen nicht zu gefährden, können keine konkreten Angaben zur Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden bzw. zu konkreten Sachverhalten gemacht werden.

**Zur Frage 4:**

- *Wie gestalteten sich seit dem 21.02.2022 die Arbeitsprozesse Ihres Ressorts zu Sanktionen mit welchen Gremien auf Brüsseler Ebene (bitte um chronologische Schilderung)?*

Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Inneres nahmen bisher an den „High Level Expert Group Meetings“, den „Sanctions Coordination“ Foren, der Task Force „Freeze & Seize“, der „Subgroup on asset freezes and reporting“ und der „Subgroup on the exchange of best practices on criminal investigations“ teil.

Zusätzlich besteht auch direkter Kontakt mit der europäischen Kommission, um sich zu sanktionsrelevanten Themen auszutauschen.

**Zu den Fragen 5 bis 8, 43, 48 und 49:**

- *Wie viele Personen mit welchen Namen bzw. welche anderen nun in welchen Akten bzw. Dokumenten welches Gremiums der Europäischen Union aufscheinenden Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. konnten vonseiten Österreichs in die Gespräche zu Sanktionen eingebracht werden?*
- *Untersucht/e Ihr Ressort die Möglichkeit, ob weitere Personen oder Unternehmen auf eine Sanktionsliste zu setzen sind?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern wann durch welche Maßnahmen?*
  - b. *Wenn ja, durch welche Organisationseinheiten des BMF?*

- c. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
- Sind daher seitens Ihres Ressorts Vorschläge für EU-Sanktionen gegen Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. in Österreich erfolgt?
  - a. Wenn ja, gegen welche und von welchen Organisationseinheiten Ihres Ressorts sind diese durch wen wann erfolgt?
  - b. Wenn ja, gab es Weisungen oder Aufträge im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorschlages?
    - i. Wenn ja, durch wen wann an wen mit welchem Inhalt?
- Gab es bis dato Einwände gegen Sanktionen gegen bestimmte Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. Durch Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts, Mitglieder Ihres Kabinetts, Ihren Generalsekretär oder Sie?
  - a. Wenn ja, durch wen wann an wen bei welchem Treffen mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn ja, waren Sie davon in Kenntnis gesetzt?
    - i. Wenn ja, durch wen wann mit welchen Folgen?
- Gab es Gespräche innerhalb Ihres Ressorts mit anderen Ressorts und/oder auf europäischer Ebene hinsichtlich der Änderung Beweislastregeln bzgl. Vermögenswerten, die möglicherweise unter der Kontrolle oder im Eigentum von sanktionierten Personen/Einrichtungen stehen?
  - a. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
  - b. Wenn ja, hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?
    - i. Wenn ja, an welchen?
    - c. Wenn nein, warum nicht?
- Die EU-Richtlinie vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 sieht eine (beschränkte) Meldepflicht der Rechtsberufe bei Verstößen gegen Sanktionsmaßnahmen der Union, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Rechts-, Finanz-, Handels- oder andere Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus sieht die Richtlinie auch vor, dass die Verletzung der Meldepflicht eine Straftat darstellen soll. Welche legistischen und sonstige Maßnahmen sind in Ihrem Ressort wann zur Umsetzung der besagten Richtlinie geplant? (Bitte um Aufzählung der einzelnen Maßnahmen)
  - a. Welche Gespräche fanden innerhalb und außerhalb Ihres Ressorts diesbezüglich statt?
  - b. Falls keine Maßnahmen geplant sind: Aus welchen Gründen nicht?
  - c. Kam es seit In-Kraft-Treten der Richtlinie zu einem Anstieg der Meldungen?
  - d. Gab es Gespräche mit den Interessensvertretungen zur diesbezüglichen Sensibilisierung?

- *Die EU-Richtlinie vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 sieht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen EU-Sanktionen vor. Welche legislativen und sonstige Maßnahmen sind in ihrem Ressort wann zur Umsetzung der besagten Richtlinie geplant? (Bitte um Aufzählung der einzelnen Maßnahmen)*
  - Welche Gespräche fanden innerhalb und außerhalb Ihres Ressorts diesbezüglich statt?*
  - Falls keine Maßnahmen geplant sind: Aus welchen Gründen nicht?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

**Zur Frage 9:**

- *Wie oft hat sich die Task Force bis jetzt getroffen?*
  - Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts anwesend?*
  - Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?*
  - Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?*

Die interministerielle Task Force Sanktionen wurde im März 2022 unter dem Vorsitz der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst gegründet und bisher fanden 15 Sitzungen statt.

Die Task Force wurde eingerichtet, um einen effizienten Austausch zwischen den involvierten Behörden und Stellen zu gewährleisten. Es werden in regelmäßigen Abständen Informationen im Zusammenhang mit sanktionsrelevanten Sachverhalten geteilt und aktuelle rechtliche und operative Herausforderungen und Entwicklungen besprochen.

Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich jedoch auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Welche Maßnahmen wann von welcher – dem Bundesministerium für Inneres fremdem – Behörde in der Folge einer Task Force Sitzung ergriffen wurden, fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele Mitarbeiter:innen sind hauptsächlich, d.h. über die Hälfte ihrer Arbeitszeit, mit der Umsetzung der Sanktionen betraut (VZÄ)? Bitte um Aufstellung seit 21.02.2022*
  - Wie viele Planstellen sind vorgesehen?*

Aus Gründen der Informationssicherheit und des Mitarbeiterschutzes muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden, da jedwede inhaltliche Beantwortung betreffend die Personalzahlen und etwaigen Personalerhöhungen oder -senkungen Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden in dem erfragten Bereich erlauben würde.

**Zu den Fragen 11 und 20:**

- *Wie oft und wann jeweils hat welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort nach § 6 SanktG seit 24.02.2022 welchem jeweils zuständigen Gericht mitgeteilt, dass*
  - im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind?*
  - im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind?*
  - im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind?*
  - im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind?*  
(bitte um Nennung des jeweiligen Gerichts)
- *Art 9 der "Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen"*  
*manifestiert ein Umgehungsverbot für erlassene Sanktionen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0269>). "Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 (der Verordnung) beziekt oder bewirkt wird." In wie vielen Fällen wurde ein Verstoß dieser Bestimmung festgestellt?*
  - In wie vielen Fällen kam es zu einer Anzeige nach §11 Abs 1 oder § 12 Abs 1 SanktionenG?*
  - Wie oft waren Personen aus jeweils welchen beratenden Berufen davon betroffen?*

Diese Fragen betreffen Detailinhalte anhängiger, nicht öffentlicher Ermittlungsverfahren, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können,

könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung etwaiger Straftaten gefährdet werden.

**Zu den Fragen 12 bis 14:**

- *Zu wie vielen Strafverfahren nach § 12 SanktionenG kam es seit dem 17.03.2014 gegen welche nach welchem Sanktionsregime sanktionierte Person/Einrichtung und/oder sonstiger Personen/Einrichtungen?*
  - a. *Wurden Strafen verhängt?*
    - i. *Wenn ja, wie viele und welche?*
    - b. *Wie viele Verfahren wurden eingestellt?*
    - c. *Wie viele Verfahren sind noch offen?*
- *Zu wie vielen Verwaltungsstrafverfahren kam es seit dem 17.03.2014 gegen welche nach welchem Sanktionsregime sanktionierte Person/Einrichtung und/oder sonstiger Personen/Einrichtungen?*
  - a. *Wurden Strafen verhängt?*
    - i. *Wenn ja, wie viele und welche nach welchem Tatbestand?*
    - b. *Wie viele Verfahren wurden eingestellt?*
    - c. *Wie viele Verfahren sind noch offen?*
- *Gibt es oder gab es in Ihrem Ressort Ermittlungen zum Verdacht, dass sanktionierte Personen/Unternehmen/Organisationen, welche von der EU oder einer anderen internationalen Organisation sanktioniert wurden, in Österreich die Sanktionen zu umgehen versuch(t)en?*
  - a. *Wenn ja, zu wie vielen Fällen?*
  - b. *Gab es hierzu Gespräche innerhalb oder außerhalb Ihres Ressorts?*
    - i. *Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 15, 21, 22 und 26:**

- *Welche Maßnahmen wurden wann durch wen gesetzt, um die Umgehung der Sanktionen über Vermögenstransfer an Familienmitglieder bestmöglich zu verhindern?*
  - a. *Hat man dazu Anleihen an best practice in anderen Staaten genommen?*
    - i. *Wenn ja, an welchen?*
- *Wie erfolgt die Vorgehensweise zur Erforschung von Vermögenswerten, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von sanktionierten Personen/Einrichtungen stehen?*
  - a. *Gab es diesbezüglich Gespräche mit anderen Behörden, z.B. den Bezirksverwaltungsbehörden?*

- i. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*
- b. *Hat das BMI/ die DSN den Behörden Unterstützung hierbei angeboten bzw. geleistet?*
  - i. *Wenn ja, wann und inwiefern?*
- *Welche Maßnahmen wurden wann zur Umsetzung welcher seit dem 21.02.2022 beschlossenen Sanktionen in welcher Organisationseinheit in Ihrem Ressort getroffen (bitte um chronologische Schilderung)?*
- *Welche Schritte hat Ihr Ressort unternommen, damit es in der DSN zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich sanktionsierter Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?*
  - a. *Welche Erkenntnisse liegen bis dato vor?*

Aus ermittlungstaktischen Gründen, auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit - insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit - und aus Datenschutzgründen, muss von einer tiefergehenden Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Durch die Bekanntgabe von Informationen hinsichtlich allfälliger Ermittlungen oder sonstiger Vorgehensweisen können zukünftige Ermittlungen konterkariert sowie die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

**Zur Frage 16:**

- *Gibt oder gab es Ermittlungen dazu, dass sanktionierte Personen/Unternehmen/ Organisationen in Österreich Geldwäsche oder andere strafrechtlich relevante Handlungen betreiben?*
  - a. *Wenn ja, zu welchen Personen/Unternehmen/Organisationen?*
  - b. *Wenn ja, um welche strafrechtlich relevanten Handlungen handelt es sich dabei?*

Wenn sich im Zuge der Sanktionsermittlungen der Verdacht der Geldwäsche oder anderer strafrechtlich relevanter Handlungen im Zusammenhang mit sanktionierten Personen/Unternehmen/Organisationen ergibt, wird der Sachverhalt an die zuständige Organisationseinheit zur weiteren Verfolgung berichtet.

Aus ermittlungstaktischen Gründen, auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit - insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit - und aus Datenschutzgründen, muss von einer weiteren Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

**Zur Frage 17:**

- *Wurden von der DSN Genehmigungsbescheide im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen erlassen?*
  - Wenn ja, wie viele und nach welchem Sanktionsregime?*
    - Welche Ausnahmen wurden genehmigt?*
    - Wie viele Anträge auf Genehmigungen wurden gestellt?*

Insgesamt wurden nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen zwölf Anträge an das Bundesministerium für Inneres bzw. die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst gestellt. Davon wurden zehn Anträge positiv und einer negativ entschieden. Ein Antrag wurde an das zuständige Ministerium weitergeleitet aber in weiterer Folge von den Antragstellern zurückgezogen.

**Zur Frage 18:**

- *Laut der Recherche "The Offside Deals" hat der Transfer des Spielers Darko Todorovic von FC Red Bull Salzburg zu FC Achmat Grosny möglicherweise gegen EU-Sanktionen verstoßen, da der sanktionierte Despot weiterhin entscheidenden Einfluss auf den Fußballklub ausübt (<https://www.derstandard.at/story/3000000199126/red-bull-salzburg-hat-mittransfer-vermutlich-eu-und-us-sanktionen-gebrochen>). Gab oder gibt es Ermittlungen im BMI zu diesem Fall?*
  - Wenn ja, welche?*
  - Gab es bezüglich des Transfers einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung des Transfers?*
    - Wenn ja, wann?*
    - Kam es zu einer Genehmigung des Transfers?*
      - Wenn ja, wer war aus welcher Organisationseinheit in diesen Entscheidungsprozess involviert?*
      - Waren Personen oder Organisationseinheit in diesen Prozess eingebunden die nicht dem BMI zuzurechnen sind?*
      - Was war der genaue Gesprächsinhalt im Zuge des Entscheidungsprozesses?*
      - Gab es auch Kritik/Zweifel in Bezug auf den Genehmigungsbescheid?*
        - Wenn ja, wer äußerte diese?*
    - Wer traf wann die finale Entscheidung?*

- vi. *Inwiefern waren Sie, Herr Minister, in diesen Genehmigungsprozess des Bescheids eingebunden?*
- vii. *Kam es zu Weisungen?*
  - 1. *Wenn ja, wann durch wen?*

Es wurden Erhebungen geführt und der Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft berichtet. Die Staatsanwaltschaft hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz abgesehen, weil kein Anfangsverdacht (§ 1 Absatz 3 Strafprozessordnung) bestand.

**Zur Frage 19:**

- *Wie wurden Sanktionen, die rückwirkend gelten, umgesetzt?*

Die EU-Verordnungen bezüglich Sanktionen in Verbindung mit dem Sanktionengesetz 2010 sind die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Sanktionen und allfälliger Ermittlungsverfahren.

Die konkrete Fragestellung ist nicht ausreichend determiniert und bedarf somit einer Interpretation. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten ist jedoch nicht möglich. Es ist daher nicht möglich, diese Fragen einer Beantwortung zuzuführen.

**Zur Frage 23:**

- *Seit dem achten Sanktionspaket gegen Russland sind auch (mit Ausnahmen) die Rechtsberatungs- und andere Dienstleistungen für russische Mandantinnen verboten. Wie wird dieses Verbot von wem kontrolliert und überwacht?*
  - a. *Gab es seit Beginn des russischen Angriffskriegs Evaluierungen hierzu?*
    - i. *Wenn ja, mit wem und welche Erkenntnisse konnten gewonnen werden?*
    - b. *Wurden mit betroffenen Interessensvertretungen Gespräche zur Sensibilisierung diesbezüglich geführt?*

Das Bundesministerium für Inneres ist gemäß § 8 Sanktionengesetz 2010 für die Überwachung der Einhaltung von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union zuständig. Sollte sich der Verdacht ergeben, dass Dienstleistungen - entgegen den einschlägigen Sanktionsbestimmungen - erbracht werden, werden entsprechende Ermittlungen eingeleitet.

**Zur Frage 24:**

- *Wann erfolgte ein Austausch mit den Vertreter: innen welcher beratenden Berufe?*

a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*

Es erfolgte kein Austausch.

**Zur Frage 25:**

- *Das eingefrorene russische Vermögen in Österreich ist seit Ende 2022 von 2 auf 1,5 Mrd € gesunken (<https://orf.at/stories/3349405/>). Von der DSN und der OeNB gab es hierzu keine Auskunft. Aufgrund welcher Faktoren ist das eingefrorene Vermögen gesunken?*
  - a. *Wann erteilte die DSN welche spezifischen Genehmigungen aufgrund welcher wann gestellten Genehmigungsanträge?*
    - i. *Welche Vermögenswerte in welcher Höhe wurden freigegeben?*
    - b. *Wie viele Genehmigungsanträge für welche Vermögenswerte in welcher Höhe wurden gestellt?*
    - c. *Wie hoch beträgt das eingefrorene russische Vermögen zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Durch die Freigabe der Sberbank Aktien kam es zu einem Rückgang des eingefrorenen Vermögens im Jahr 2023. Die Beantwortung bezüglich darüberhinausgehender Beträge fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministerium für Inneres.

**Zur Frage 27:**

- *Welche Herausforderungen gibt es bei der internationalen, bzw. EU-weiten Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Sanktionsumsetzung?*

Die internationale Zusammenarbeit und der internationale Erfahrungsaustausch ist ein wesentliches Element bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen. Auf Grund der notwendigen Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards im Umgang mit ausländischen Sicherheitsbehörden - auch im Hinblick auf wechselseitige rechtliche Verpflichtungen - sowie um laufende und künftige Ermittlungen nicht zu gefährden, können aber keine konkreten Angaben zur Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden bzw. zu konkreten Sachverhalten gemacht werden.

**Zur Frage 28:**

- *Stehen Sie im Austausch mit anderen EU-Staaten, wenn es um internationale best practice bei der Überwachung und Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen geht?*
  - a. *Falls ja, welche best practice-Modelle haben sich aus Sicht des BMI international bewährt?*

- b. Falls ja, gibt es Lehren, die man bei aus den internationalen Beispielen für die Überwachung und Umsetzung der Sanktionen in Österreich ziehen kann?
- c. Falls ja, welche Herausforderungen gibt es bei der internationalen, bzw. EU-weiten Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Sanktionsüberwachung und -umsetzung?
- d. Falls ja, welche weiteren Maßnahmen plant das BMI, damit in Zukunft Sanktionen in Österreich besser überwacht und umgesetzt werden?

Die internationale Zusammenarbeit und der internationale Erfahrungsaustausch sind ein wesentliches Element bei der Bekämpfung von Sanktionsumgehungen. Auf Grund der notwendigen Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards im Umgang mit ausländischen Sicherheitsbehörden - auch im Hinblick auf wechselseitige rechtliche Verpflichtungen - sowie um laufende und künftige Ermittlungen nicht zu gefährden, können aber keine konkreten Angaben zur Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden bzw. zu konkreten Sachverhalten gemacht werden.

Darüber hinaus muss aus ermittlungstaktischen Gründen von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Durch die Bekanntgabe von Informationen hinsichtlich allfälliger Ermittlungen oder sonstiger Vorgehensweisen können zukünftige Ermittlungen konterkariert sowie die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

#### **Zu den Fragen 29 bis 32:**

- Gibt es Bestrebungen, eine eigene Sanktionseinheit innerhalb des BMI einzurichten?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, welche gesetzlichen Maßnahmen sind in dieser Legislaturperiode noch zu erwarten?
  - c. Wenn ja, welche sonstigen Maßnahmen sind in dieser Legislaturperiode noch zu erwarten?
  - d. Wenn nein, warum nicht?
- Gab es bezüglich einer möglichen eigenen Sanktionseinheit in Ihrem Ressort Gespräche?
  - a. Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der genaue Gesprächsinhalt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Gab es bezüglich einer möglichen eigenen Sanktionseinheit in Ihrem Ressort Gespräche mit anderen Ressorts?
  - a. Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der genaue Gesprächsinhalt?
    - i. Welche Position nahm das BMI jeweils ein?

- b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es bezüglich einer möglichen eigenen Sanktionseinheit in einem anderen Ressort Gespräche mit anderen Ressorts?*
  - a. Wenn ja, wer war wann daran beteiligt und was war der genaue Gesprächsinhalt?*
    - i. Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
    - b. Wenn nein, warum nicht?*

Innerhalb des Bundesministeriums für Inneres sind die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst sowie die Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung für die Überwachung der Einhaltung der Sanktionen zuständig. Eine Änderung der Organisationsstruktur ist derzeit nicht geplant.

**Zu den Fragen 33 bis 35:**

- *Gibt es Bestrebungen, dass die Task Force "Sanktionen" sich nicht nur mit Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine beschäftigt?*
  - a. Wenn ja, welche?*
    - i. Gab es diesbezüglich Gespräche mit anderen Mitgliedern der Task Force?*
      - 1. Wenn ja, was war der genaue Gesprächsinhalt und welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
    - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es Bestrebungen, dass auch iranische und belarussische Personen, Einrichtungen, usw., die dem Sanktionsregime im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterliegen, innerhalb der Task Force Sanktionen besprochen werden?*
  - a. Wenn ja, welche und ab wann?*
    - i. Gab es diesbezüglich Gespräche mit anderen Mitgliedern der Task Force?*
      - 1. Wenn ja, was war der genaue Gesprächsinhalt und welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
    - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es Bestrebungen, dass auch andere Sanktionsregime, wie bspw. der EU Global Human Rights Sanctions Regime, innerhalb der Task Force "Sanktionen" besprochen werden?*
  - a. Wenn ja, welche zu welchem Sanktionsregime und ab wann?*
    - i. Gab es diesbezüglich Gespräche mit anderen Mitgliedern der Task Force?*
      - 1. Wenn ja, was war der genaue Gesprächsinhalt und welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
    - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Task Force wurde im Kontext mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine und der Ausweitung der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union eingerichtet. Sie dient als Kooperationsplattform und ermöglicht einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten nationalen Behörden und Institutionen, um eine effiziente Durchsetzung von Sanktionen zu gewährleisten. Auch wenn die Task Force im Kontext des russischen Angriffskriegs eingerichtet worden ist, können dort auch Fragen zu allen anderen Sanktionsregimen aufgeworfen und behandelt werden. Auf Grund der Aktualität des russischen Angriffskrieges stehen die Sanktionen gegen Russland jedoch derzeit im Vordergrund.

**Zur Frage 36:**

- *Wurde mittlerweile eine Evaluierung des Vorgehens bei der Umsetzung von Sanktionen vorgenommen?*
  - a. *Wenn ja, wann mit welchem Ergebnis, insb. bzgl. Notwendiger Verbesserungen bzw. Reformen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Auf Grund der Komplexität der Umgehungskonstruktionen sanktionierter Personen wird das Vorgehen bezüglich der Ermittlungen der Sanktionen laufend evaluiert.

**Zur Frage 37:**

- *Welches Unterlassen bei der Umsetzung der Sanktionen wurden bis dato wann durch wen identifiziert?*
  - a. *Welcher Aufenthaltsort welcher Assets konnte durch wen wann identifiziert werden?*
  - b. *In welchen Fällen ist das Unterlassen nicht mehr nachzuholen?*
  - c. *In welchen Fällen wurde das Unterlassen durch welche wann gesetzte Maßnahme wann nachgeholt?*

Die Fragestellungen sind nicht ausreichend determiniert und bedürfen somit einer Interpretation. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten ist jedoch nicht möglich. Es ist daher nicht möglich, diese Fragen einer Beantwortung zuzuführen.

**Zu den Fragen 38 bis 40:**

- *Wurde innerhalb und/oder mit anderen Ressorts eine Erhöhung der Strafen für Sanktionsumgehung diskutiert?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
  - b. *Wenn ja, hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?*

- i. *Wenn ja, an welchen?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde eine Reduktion der Wertgrenze von 100.000 Euro (§ 11 Abs 1 SanktG) diskutiert?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
  - b. *Wenn ja, hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?*
    - i. *Wenn ja, an welchen?*
    - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde diskutiert, weitere Sanktionsverstöße gerichtlich strafbar zu machen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
  - b. *Wenn ja, hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?*
    - i. *Wenn ja, an welchen?*
    - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die unmittelbar anwendbaren EU-Sanktionsverordnungen in Zusammenhang mit den einschlägigen Rechtsmaterien wie dem Sanktionengesetz 2010 und dem Außenwirtschaftsgesetz geben zahlreiche Straftatbestände bei Sanktionsverstößen vor. Eine Herabsetzung der Wertgrenze wurde bereits diskutiert und würde weitere Sachverhalte einer gerichtlichen Strafbarkeit unterwerfen.

**Zur Frage 41:**

- *Inwiefern wurde insb. die Rolle der Geldwäschemeldestelle und deren Änderung reflektiert?*

Die Rolle der Geldwäschemeldestelle (A-FIU) ist vom Charakter der jeweiligen Vortat und hierbei insbesondere von der Strafhöhe abhängig. Die A-FIU ist keine unmittelbare Sanktionsbehörde, nimmt jedoch als aktiver Teilnehmer an den regelmäßigen Sitzungen der Task Force-Sanktionen teil. Nichtsdestotrotz besteht eine nicht unerhebliche Anzahl von Verdachtmeldungen der meldeverpflichteten Sektoren mit dem Hintergrund eines möglichen Verstoßes gegen das Sanktionengesetz 2010. Der Anteil an Verdachtmeldungen mit diesem Hintergrund entwickelte sich seit 2021 von 0,3% auf 2% im Jahr 2023.

**Zur Frage 42:**

- *Wurde eine Gesetzesänderung diskutiert, um auch bei Verschleierung der Eigentumsverhältnisse Sanktionierungen russischer Assets wirksamer durchsetzen zu können?*
  - a. *Wenn ja, seit wann mit Einbindung welcher anderer Ministerien?*

Verordnungen der Europäischen Union sind unmittelbar anwendbar und genießen Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht. Eine entsprechende Anpassung der Sanktionslisten müsste auf EU-Ebene stattfinden. Das Sanktionengesetz 2010 sieht keine nationalen Sanktionsmaßnahmen vor, sondern nur die Überwachung der Einhaltung von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union.

**Zur Frage 44:**

- *Inwiefern war das BMI in die Novellierung des Sanktionengesetzes eingebunden?*
  - a. *In welchem Stadium befindet sich die geplante Novellierung?*
  - b. *Gab es bezüglich der Novellierung Gespräche innerhalb Ihres Ressorts?*
    - i. *Wenn ja, wer aus welcher Organisationseinheit war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Gab es diesbezüglich mit anderen Ressorts, insbesondere das BMEIA, Gespräche?*
    - i. *Wenn ja, wer aus welcher Organisationseinheit war wann daran beteiligt und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
      - 1. *Welche Position nahm das BMI jeweils ein?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres hat sich laufend an Gesprächen zur Novellierung des Sanktionengesetzes eingebracht und war dabei mit allen relevanten Bundesministerien im konstruktiven Austausch.

**Zur Frage 45:**

- *Inwiefern haben Sie sich einer effizienten Zusammenarbeit zwischen welchen Ihrer Wahrnehmung nach bzgl. Sanktionen relevanten Ressorts angenommen?*
  - a. *Zu welchen Besprechungen zwischen wem kam es deswegen wann mit welchem Inhalt?*

Meinungen, Wahrnehmungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 46:**

- *Welche Maßnahmen wurden wann durch wen gesetzt, um die zersplitterten, unklaren Zuständigkeiten bei Sanktionsumsetzungen zu beenden?*
  - a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
  - b. *Hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen (z.B. Deutschland)?*

- i. Wenn ja, an welchen?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*

Die im März 2022 eingerichtete interministerielle beziehungsweise behördenübergreifende Task Force Sanktionen unter der Leitung der Direktion Staatschutz und Nachrichtendienst dient als Kooperationsplattform und ermöglicht einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern, um dadurch eine effiziente Durchsetzung der Sanktionsregime zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden auch die Zuständigkeiten, die auf Grund der verschiedenen Rechtsgrundlagen bestehen, besprochen.

**Zur Frage 47:**

- *Welche Maßnahmen wurden wann durch wen gesetzt, damit sich die geringe Anzahl an Meldungen vonseiten der beratenden Berufe der Rechtsanwältinnen und Notar:innen erhöht?*
  - a. Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
  - b. Hat man dazu Anleihe an best practice in anderen Staaten genommen?*
  - i. Wenn ja, an welchen?*
  - c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) befindet sich im regelmäßigen Austausch mit den Kammern der rechtsberatenden Berufe. Aus diesem Anlass und um sensibilisierend auf die Berufsgruppen zuzugehen, wurde im Jahr 2024 eine spezielle Public Private Partnership für die Berufsgruppen der Notarinnen und Notare bzw. der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegründet. Im Rahmen des bisherigen stets konstruktiven und praxisnahen Austausches wurde auch die Anzahl an Verdachtsmeldungen diskutiert. Speziell die angespannte Lage am Immobilien- und Finanzmarkt sowie die Teuerung im Allgemeinen hatte für die beiden Berufsgruppen massive Rückgänge von ca. 50% im Bereich der Immobiliengeschäfte (Treuhandverfahren etc.) zur Folge und dadurch auch weniger potentielle Verdachtsmomente für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass die meisten Fälle von Sanktionsumgehungen auf Grund des geringen Strafrahmens keine Vortat zur Geldwäscherei darstellen und daher auch nicht meldepflichtig sind.

**Zur Frage 50:**

- *Haben Sie oder Mitglieder Ihres Kabinetts mit Weisungen oder informellen Aufträgen anderweitigen Einfluss auf die Arbeit welcher für Sanktionen zuständigen*

*Organisationseinheit bzw. auf für Sanktionen zuständige Mitarbeiter:innen genommen?*

- a. Wenn ja, wer wann durch welche Maßnahme für welches Ziel?*
- b. Wenn ja, wann wurde diese Maßnahme durch wen umgesetzt?*

Nein.

Gerhard Karner



